

## Entschuldigungsregelungen am Evangelischen Heidehof-Gymnasium

- ❖ Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) die Schule nicht besuchen können, müssen für den kompletten Zeitraum des Fehlens ordnungsgemäß durch die Erziehungsberechtigten krankgemeldet werden. Dies bedeutet:
  - Die Krankmeldung erfolgt am ersten Tag des Fehlens vor Unterrichtsbeginn über WebUntis oder durch einen Anruf im Sekretariat (Tel.: 0711-4807680).
  - Dabei wird der Grund des Fehlens (i.d.R. „Krankheit“) sowie die voraussichtliche Abwesenheitsdauer angegeben.
  - Bei Bedarf wird die Krankmeldung über WebUntis oder telefonisch verlängert.

Abwesenheiten aufgrund von Krankheit, die über das Elternportal von WebUntis gemeldet werden, gelten automatisch als entschuldigt. In allen anderen Fällen muss eine schriftliche Bitte um Entschuldigung in Papierform am ersten Schultag nach dem Fehlen erfolgen.

- ❖ Liegt zu Beginn eines Leistungsnachweises (z.B. Klassenarbeit, Klausur, Referat) keine Krankmeldung vor oder folgt auf eine telefonische Krankmeldung keine fristgerechte schriftliche Entschuldigung, wird das Fehlen als unentschuldigt gewertet. Der Leistungsnachweis wird dann mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- ❖ Muss ein Schüler/eine Schülerin aufgrund einer Erkrankung im Laufe des Schultages den Unterricht verlassen, so gilt folgende Regelung: Im Sekretariat muss ein „Laufzettel“ abgeholt werden, der vom Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin oder einem Fachlehrer/einer Fachlehrerin unterschrieben werden muss, um dann zuhause von den Eltern abgezeichnet zu werden. Dieser Laufzettel wird am ersten Tag nach dem Fehlen beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin abgegeben. Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Kursstufe.
- ❖ Für alle Schüler und Schülerinnen, die aus gesundheitlichen Gründen am Sportunterricht nicht teilnehmen können, aber am gleichen Tag den übrigen Unterricht besuchen, besteht Anwesenheitspflicht, auch in Randstunden und am Nachmittag. Eine schriftliche Entschuldigung ist in diesem Falle vor der Unterrichtsstunde beim Sportlehrer oder der Sportlehrerin abzugeben. Schüler und Schülerinnen werden vom Sportunterricht nur dann befreit, wenn auf Grund eines ärztlichen Attests keine Zeugnisnote in Sport erteilt werden kann.
- ❖ Beurlaubungen aus wichtigen persönlichen Gründen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen und rechtzeitig beantragt werden.

Für Beurlaubungen bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin zuständig; ab dem dritten Tag ist die Schulleitung für Beurlaubungen zuständig. Eine Beurlaubung unmittelbar vor bzw. nach zusammenhängenden Ferienabschnitten ist grundsätzlich nicht möglich.